

Kommunale Abstimmungen vom 13. Juni 2021

§ 12 Abs. 1 und 2 der Sonderverordnung des Regierungsrats vom 1. April 2020 sieht vor, falls ein Geschäft, für das die Gemeindeversammlung zuständig ist, keinen Aufschub zulässt, dieses direkt der Urnenabstimmung zu unterstellen sei.

In den Erläuterungen zur Abstimmung hat der Gemeinderat in kursiver und fetter Schrift dargelegt, weshalb das Geschäft keinen Aufschub duldet.

Traktanden:

- 1. Passation und Genehmigung der Verwaltungsrechnung 2020
- 2. Festsetzung der Besoldung der Mitglieder des Gemeinderats 2022-2025
- 3. Reduktion der Finanzkommission; Teilrevision der Gemeindeordnung
- 4. Bauverwaltung; Stellenplanerhöhung um 100 %
- 5. Zentrumsplanung; Verpflichtungskredit von Fr. 118'000.--

Der Gemeinderat verzichtet aus ökologischen Überlegungen und Spargründen auf den Ausdruck der gesamten Vorlagen und Zustellung an alle Stimmberechtigten.

Die vollständigen Unterlagen mit allen weiteren Informationen und Verwaltungsrechnung sind auf der Webseite www.oberentfelden.ch → Politik und Verwaltung → Gemeindeversammlung aufgeschaltet. Zudem sind die Unterlagen auch in Papierform erhältlich. Sie können telefonisch bei der Gemeindekanzlei, 062 737 51 22, oder per E-Mail kanzlei@oberentfelden.ch bestellt werden. Die vollständigen Unterlagen liegen 14 Tage vor dem Urnengang während der Bürozeit bei der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten auf.

1. Passation und Genehmigung der Verwaltungsrechnung 2020

Das Geschäft duldet keinen Aufschub, weil gemäss § 88e Gemeindegesetz die Jahresrechnung bis zum 30. Juni dem zur Beschlussfassung zuständigen Organ zu unterbreiten ist.

Die Erfolgsrechnung 2020 der Einwohnergemeinde Oberentfelden schliesst mit einem Ertragsüberschuss von 836'190 Franken ab. Das Budget rechnete mit einer ausgeglichenen Rechnung.

Die auf einem Steuerfuss von 110 % basierenden allgemeinen Gemeindesteuern übertreffen das Budget um eine Million Franken. Rund die Hälfte davon sind Nachträge aus früheren Jahren. Die Prognose für das aktuelle Jahr wurde um 215'000 Franken oder 1,5 Prozent übertroffen. Die Gewinn- und Kapitalsteuern juristischer Personen liegen 277'000 Franken über dem Budget. Wie schwankend diese Erträge sind – und somit sehr schwierig zu budgetieren – zeigt der um 650'000 Franken tiefere Ertrag des Vorjahres. Bei den Sondersteuern übertreffen die Erbschafts- und Schenkungssteuern das Budget um 142'000 Franken. Andererseits wird das Budget der Grundstückgewinnsteuern um fast 80'000 Franken verfehlt und erreicht nicht einmal die Hälfte des Vorjahres.

Die Nettoinvestitionen der Einwohnergemeinde ohne die Eigenwirtschaftsbetriebe betrugen 1,6 Millionen Franken. Der Gemeindeanteil an den Investitionen der Schule Entfelden, zur Hauptsache die Erstellung von zwei Schulraumprovisorien für den Kindergarten, schlug mit 867'000 Franken zu Buche. Weitere Ausgaben betreffen Investitionen in den Strassenverkehr für 658'000 Franken und die Ausgaben zu Lasten der beiden Kredite Ausbau der Liegenschaft Hintere Bahnhofstrasse 1 und die Revision der Nutzungsplanung. Rund 1'860'000 Franken wurden zu Lasten der Eigenwirtschaftsbetriebe investiert. Mit einer Selbstfinanzierung von über 2,2 Millionen Franken konnten die relativ geringen Nettoinvestitionen vollumfänglich mit eigenen Mitteln finanziert werden.

	Gesamtergebnis		Nettoinvestitionen		Finanzierungsergebnis	
Einwohnergemeinde	Fr.	836'190.57	Fr	1'595'035.33	Fr.	625'212.43
Wasserwerk	Fr.	212'673.89	Fr.	494'078.96	Fr.	- 141'725.32
Abwasserbeseitigung	Fr.	64'667.69	Fr.	476'255.70	Fr.	- 436'627.76
Abfallwirtschaft	Fr.	43'676.90	Fr.	0	Fr.	74'805.90
Elektrizitätsversorgung	Fr.	478'527.07	Fr.	888'658.75	Fr.	- 282'236.43
Holzschnitzelheizung	Fr.	- 77'360.52	Fr.	0	Fr.	89'923.13

Stellungnahme der Finanzkommission zur Rechnung 2020

Wir haben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Buchführung und die Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2020 geprüft. Für den Inhalt und das Ergebnis der Jahresrechnung ist der Gemeinderat verantwortlich. Die Aufgabe der Finanzkommission besteht darin, die Jahresrechnung zu prüfen und zu beurteilen.

Wir haben die Detailkonti und Zusammenzüge sowie die übrigen Angaben der Jahresrechnung auf der Basis von Stichproben geprüft. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Haushaltgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsrichtlinien sowie die Darstellung der Jahresrechnung als Ganzes.

Das Prüfungsurteil berücksichtigt zudem die Ergebnisse der externen Bilanzrevision (gemäss § 16 FiV), welche durch die BDO, Aarau durchgeführt wurde.

Aufgrund unserer Prüfung bestätigen wir, dass

- 1. die Buchhaltung sauber und übersichtlich geführt ist;
- 2. die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung und die Bilanz mit der Buchhaltung übereinstimmen;
- die Buchführung, die Darstellung der Vermögenslage und die Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Die Finanzkommission empfiehlt die Genehmigung der Jahresrechnung 2020.

Antrag:

Es wird beantragt, die Rechnung für das Jahr 2020, umfassend die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung und die Bilanz, zu genehmigen.

2. Festsetzung der Besoldung der Mitglieder des Gemeinderats 2022-2025

Das Geschäft duldet keinen Aufschub, weil anlässlich den kommunalen Gesamterneuerungswahlen vom 26. September 2021 die Mitglieder des Gemeinderates sowie Gemeindeammann und Vizeammann zu wählen sind.

Die Besoldungen der fünf Mitglieder des Gemeinderats werden jeweils von der Gemeindeversammlung für eine vierjährige Amtsperiode festgelegt. Letztmals vor zwölf Jahren wurden die Ansätze um rund 2 % angehoben. Vor vier Jahren genehmigte die Gemeindeversammlung den Antrag des Gemeinderats auf unveränderte Besoldung. Seither ist der Landesindex der Konsumentenpreise praktisch unverändert geblieben. Trotz des Wachstums der Gemeinde ist die Tätigkeit in der Behörde in etwa gleich geblieben.

Mit der pauschalen Besoldung abgegolten sind die ordentlichen Gemeinderatssitzungen inklusive Aktenstudium, mit dem Ressort zusammenhängende interne Besprechungen und Repräsentationsaufgaben. Für die Tätigkeit in Kommissionen und regionalen Institutionen beziehen die Ratsmitglieder zusätzlich Sitzungs- und Taggelder.

Die nachstehend beantragten Entschädigungen sind nicht an einen Index gebunden, sondern gelten für die ganze Legislaturperiode.

Antrag:

1. Die jährlichen Entschädigungen der Gemeinderatsmitglieder seien für die Amtsperiode 2022-2025 unverändert wie folgt zu belassen:

Gemeindeammann Fr. 60'000.--Vizeammann Fr. 27'500.--Gemeinderäte Fr. 22'000.--

zuzüglich übliche Arbeitgeberbeiträge für die Sozialversicherungen.

2. Allen fünf Mitgliedern des Gemeinderats sei zusätzlich eine jährliche Spesenpauschale von Fr. 1'000.-- auszurichten.

3. Reduktion der Finanzkommission; Teilrevision der Gemeindeordnung

Das Geschäft duldet keinen Aufschub, weil anlässlich den kommunalen Gesamterneuerungswahlen vom 26. September 2021 die Mitglieder der Finanzkommission zu wählen sind.

In der Gemeindeordnung der Gemeinde Oberentfelden ist die Anzahl Mitglieder (7) der Finanzkommission unter § 10 festgehalten. Gemäss § 47 des Gemeindegesetzes muss sich die Finanzkommission aus mindestens drei Mitgliedern zusammensetzen.

Seit nun mehr als 20 Jahren besteht die Finanzkommission der Einwohnergemeinde aus sieben Mitgliedern.

Der Finanzkommission obliegen gemäss Gemeindegesetz die

- a) Stellungnahme zum Budget zuhanden des Gemeinderats und des zuständigen Organs,
- b) Prüfung der Jahresrechnung und der Kreditabrechnungen sowie die Erstattung eines schriftlichen Berichts zuhanden des Gemeinderats und des zuständigen Organs,
- c) Prüfung der Grundsätze der Haushaltsführung gemäss § 85b und der Buchführung gemäss § 92a,
- d) Behandlung weiterer, von der Gemeindeordnung bezeichneter Geschäfte, sofern diese nicht die Wahl einer Geschäftsprüfungskommission vorsieht.

Gestützt auf die in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen kommen Gemeinderat und Finanzkommission zum Schluss, dass eine Reduktion der Mitglieder der Finanzkommission von sieben auf fünf Mitgliedern Sinn macht, bezüglich Arbeitsaufwand vertretbar ist und der Gemeindeversammlung eine entsprechende Änderung der Gemeindeordnung zu beantragen ist.

Zusätzlich zur Rechnungsprüfung durch die Finanzkommission findet zudem von Gesetzes wegen eine Prüfung durch eine externe Revisionsstelle statt.

Änderungen an der Gemeindeordnung müssten nach positiver Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung noch an einer Urnenabstimmung bestätigt werden. Mit der Durchführung der Gemeindeversammlung an der Urne ist nach Beschlussfassung keine erneute Urnenabstimmung notwendig. Weil Änderungen an der Gemeindeordnung mit einigem Aufwand verbunden sind, sollten Revisionen nur in längeren Zeitabständen erfolgen. Die geltende Fassung ist seit dem 1. Juni 2002 in Kraft. Die Überprüfung der Gemeindeordnung durch den Gemeinderat ergibt, dass keine weiteren Änderungen erforderlich sind. Nach erfolgten Abstimmungen hat der Regierungsrat die Gemeindeordnung zu genehmigen.

Die Anpassung der Gemeindeordnung wurde im Einvernehmen mit der Finanzkommission und dem Rechtsdienst der Gemeindeabteilung des Departements Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau vorbereitet.

Antrag:

§ 10 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 7. Dezember 2001 sei wie folgt anzupassen:

Die Mitgliederzahl der von den Stimmberechtigten zu wählenden Kommissionen wird wie folgt festgesetzt:

a) Finanzkommission: Fünf Mitglieder

4. Bauverwaltung; Stellenplanerhöhung um 100 %

Das Geschäft duldet wegen der stark gestiegenen Arbeitsbelastung keinen Aufschub. Die Stellenplanerhöhung wird als dringlich eingestuft.

Die Bauverwaltung ist innerhalb der Gemeindeverwaltung u. a. für folgende Aufgaben zuständig:

- Baubewilligungsverfahren inklusive Beratung von Bauherrschaften und Architekten
- Bau und Unterhalt von Strassen und Abwasserleitungen (Tiefbau-Projekte)
- Liegenschafts- und Pflanzgartenverwaltung (Hochbau-Projekte)
- Abfallentsorgung
- Umweltschutz
- Fernwärmebetrieb mit Holzschnitzel-Heizzentrale
- Raum- und Verkehrsplanung

Mit den seit dem Jahr 1994 unverändert bewilligten und ausgeschöpften 400 Stellenprozenten können die vielfältigen Aufgaben der Bauverwaltung nicht mehr zufriedenstellend erledigt werden. Die Voll- und Teilzeitstellen sind aktuell mit folgenden Funktionen und Aufgabengebieten besetzt:

- Bauverwalter 100 % (Bereichsleitung mit Gesamtverantwortung für Personal, Finanzen, Prozesse, Koordination, Baubewilligungen, Beratung, Raum- und Verkehrsplanung, GEP, Projekte Hoch- und Tiefbau, Grossprojekte, Reglemente, Kommissionen etc.)
- Stellvertretung des Bauverwalters 80 % (Baubewilligungsverfahren, Super-User der Software zur Baugesuchsverwaltung)
- Fachspezialistin Hochbau 40 % (Sachbearbeitung Baubewilligungsverfahren)
- Technische Sachbearbeiterin 80 % (Hochbauprojekte und Verwaltung von Liegenschaften, Pflanzgärten, Naturschutzobjekten, Strassenaufbruchgesuchen)
- Bauadministration 100 % (Sekretariat mit Schalter- und Telefondienst, Führung von Statistiken und Registern, Publikationen, Korrespondenz, Archivierung)

Wegen neuer Vorschriften (Schadstoffuntersuchung, Radon, Hochwasserschutz, Erdbebensicherheit, Energieeffizienz, Parkplatz-Nachweis etc.) und der Verdichtung des überbauten Siedlungsgebiets werden die Baugesuche immer komplexer. Auch die Rechtsfälle durch Einwendungen und Beschwerden nehmen laufend zu.
Damit diese Dossiers wieder besser bearbeitet werden können, werden dafür mehr Stellenprozente beansprucht. Auch für die Liegenschaftsverwaltung werden mehr Ressourcen benötigt, da grosser Nachholbedarf
bei den gemeindeeigenen Immobilien besteht. Folglich müssen nebst zahlreichen Aufgaben auch die Tiefbauprojekte vom Bauverwalter bewältigt werden. Die Tagesgeschäfte absorbieren ihn so stark, dass für die
wichtige, in die Zukunft weisende Planungsarbeit, die anstehenden Grossprojekte und für die aktive Führung zu
wenig Zeit zur Verfügung steht.

Der neue Bauverwalter, der seine Tätigkeit im März 2020 aufgenommen hat, sollte sich mit Schwergewicht der Raum- und Verkehrsplanung sowie grossen Projekten wie zum Beispiel die Gesamtrevision Nutzungsplanung, Zentrumsplanung, Entwicklung GE-Areal und Tennis-Center, Untertunnelung WSB, VERAS sowie der Überarbeitung von Reglementen widmen können. Daneben hat er Spezialaufträge für den Gemeinderat zu erfüllen, in verschiedenen Fachkommissionen mitzuwirken und die Mitarbeitenden zu führen.

Antrag:

Für die Bauverwaltung sei eine Stelle mit 100 Stellenprozenten mit Gültigkeit ab Rechtskraft dieses Beschlusses zu bewilligen.

5. Zentrumsplanung; Verpflichtungskredit

Das Geschäft duldet keinen Aufschub, weil es eng mit den Projekten «Entflechtung Oberentfelden» (Untertunnelung WSB) und «VERAS» (Verkehrsinfrastruktur-Entwicklung Raum Suhr) sowie der Ortsplanungsrevision verbunden ist. Folglich ist möglichst zeitnah mit der Zentrumsplanung zu beginnen.

Auslöser der Zentrumsplanung

Der Ortskern von Oberentfelden ist ein Schlüsselgebiet für die Gemeinde. Durch Nutzungen wie die Haltestellen des öffentlichen Verkehrs (Engelplatz, Bahnhof), Kirche, Friedhof, Gemeindeverwaltung, Post oder Restaurants trifft man sich hier. Das Gebiet umfasst auch die gefährlichen Knoten der Kantonsstrassen K208 und K235. Der Ortskern mit seiner historischen Bausubstanz ist Teil der Identität der Gemeinde. Gleichzeitig sind mit der Untertunnelung der WSB-Linie einschneidende Veränderungen absehbar. Die Aargau Verkehr AG (AVA) hat bereits mit der Planung dieses Jahrhundertprojekts zur "Entflechtung Oberentfelden" begonnen. Wichtig ist, jetzt als Gemeinde und gemeinsam mit den Nutzern die Ziele der künftigen Ausgestaltung des Ortskerns festzulegen und so die Entwicklung aktiv in die gewünschte Richtung zu lenken.

In der laufenden Gesamtrevision der Nutzungsplanung wurde der Ortskern bereits im räumlichen Entwicklungsleitbild (REL) als Schlüsselgebiet bezeichnet. In den vorliegenden Entwürfen des Bauzonenplans ist das Gebiet mit einer Gestaltungsplanpflicht belegt. Hier sollen bauliche Veränderungen in Teilgestaltungsplänen und auf der Basis eines Gesamtkonzepts erfolgen. Dieses Gesamtkonzept soll nun als "Entwicklungskonzept Ortskern" erarbeitet werden.

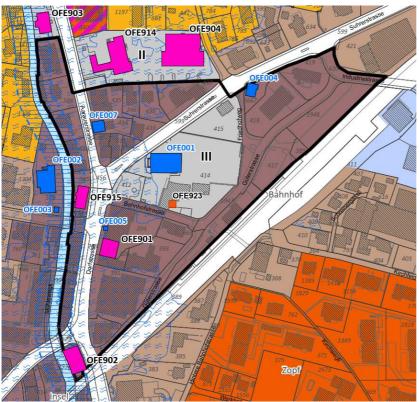


Abbildung: Entwurf Bauzonenplan mit Gestaltungsplanpflicht im Zentrum (schwarz umrandet)

Perimeter und Grundlagen

Der Bearbeitungsperimeter umfasst den Perimeter mit Gestaltungsplanpflicht. Der Betrachtungsperimeter wird etwas weiter gefasst und schliesst auch die angrenzenden wichtigen Nutzungen wie die Schule, Heime oder das Ammann-Center ein.

Frühere und sich zurzeit in Arbeit befindliche Planungen, insbesondere betreffend Entflechtung, bieten reichlich Grundlagen für das Entwicklungskonzept Ortskern. Diese Planungen werden angemessen einbezogen und mit den laufenden Planungen abgestimmt. Aufgrund der Fülle an vorhandenen, übergeordneten und konzeptionellen Ideen sind nun konkrete räumliche Ziele und umsetzbare Massnahmen festzulegen.

Partizipation

Der Erfolg eines Entwicklungskonzepts misst sich an dessen Umsetzung durch die einzelnen Akteure. Im Falle des Ortskerns sind dies neben der öffentlichen Hand vor allem die Grundeigentümer, die Anwohner und die Gewerbetreibenden, aber auch die Kunden der Geschäfte und die Besucher der Restaurants. Sie alle tragen die Verantwortung für die zukünftige Entwicklung der Gemeinde Oberentfelden. Deshalb ist es entscheidend, dass ein Konzept von allen Akteuren mitgetragen wird. Dies kann erreicht werden, wenn die Bevölkerung und das lokale Gewerbe bei der Erarbeitung von Anfang an dabei sind. An diesem partizipativen Prozess sollen sowohl die einzelnen Vertreter oder Schlüsselpersonen der verschiedenen Direktbetroffenen (Grundeigentümer, Gewerbebetreibende, Anwohner) teilnehmen und zusätzlich auch alle interessierten Personen aus der Bevölkerung die Möglichkeit haben, sich mittels Umfrage, Workshop und Mitwirkung einzubringen.

Der Gemeinderat beabsichtigt, die Zentrumsplanung des Projektteams durch eine Arbeitsgruppe zu begleiten.

Schwerpunkte der Zentrumsplanung

Die Vielfalt an Themen verlangt nach einer interdisziplinären Betrachtung der Aspekte Architektur und Städtebau, Nutzung, Verkehr, Umwelt und Gestaltung des öffentlichen Raums. Es sollen unter anderem Antworten auf folgende Fragen gefunden werden:

- Verkehr: Wie ist die neue, unterirdische Haltestelle Engelplatz auffindbar? Wo sind die Zugänge am geeignetsten? Wie bewegen sich die zu Fussgehenden und Velofahrenden durch den Ortskern? Wie funktioniert der motorisierte Verkehr (inklusive Anlieferung und Parkierung)?
- Bebauung: Welche bauliche Dichte ist für den Ortskern angemessen? Welche architektonischen Qualitäten sollen für Um- und Neubauten gefordert werden? Was passiert baulich rund um den Bahnhof SBB und die neue Haltestelle WSB bzw. AVA?
- Aussenräume: Was soll mit den durch die Untertunnelung frei werdenden Flächen passieren? Wie sollen die privaten und öffentlichen Aussenräume gestaltet und genutzt werden? Wie kann der Ortskern als Ort der Begegnung und des Aufenthalts gestärkt werden? Wo können Bäume und generell die Bepflanzung die Qualität für den Aufenthalt stärken?
- Nutzungen: Wie k\u00f6nnen die gewerblichen Nutzungen im Ortskern gehalten oder noch gest\u00e4rkt und vielf\u00e4ltiger werden? Wie k\u00f6nnen die heutigen Bed\u00fcrfnisse des Wohnens und des Gewerbes unter Ber\u00fccksichtigung der gegebenen Bausubstanz befriedigt werden?

Kosten

Für die Ausarbeitung des Entwicklungskonzepts Ortskern (Zentrumsplanung) wurde von der Planar AG für Raumentwicklung eine Offerte eingeholt. Die Honorar- und Lizenzkosten belaufen sich auf Fr. 107'500.--. Dazu kommen Sitzungsgelder und Auslagen für Drucksachen.

Leistungen des Planungsbüros	Fr.	99'500
Lizenzgebühren e-Mitwirkung	Fr.	8'000
Sitzungsgelder Projekt- und Arbeitsgruppen	Fr.	5'000
Drucksachen	Fr.	5'500

Total Fr. 118'000.--

Die Abteilung Raumentwicklung des Kantons Aargau hat bereits einen maximalen Beitrag von Fr. 23'650.-- an die Planungskosten zugesichert.

Antrag:

Für die Zentrumsplanung sei ein Verpflichtungskredit von Fr. 118'000.-- zu bewilligen.

Oberentfelden, 26. April 2021

GEMEINDERAT OBERENTFELDEN